



Grundlagen der Jugendhilfeplanung im Landkreis München





Impressum

Referat 2.1 - Kinder, Jugend und Familie

Stand: Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses
vom 14.03.2022

Landratsamt München

Mariahilfplatz 17

81541 München

V. i. S. d. P.: Christine Spiegel

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Präambel	2
a) Individuelle Hilfen und Chancengleichheit für Kinder und Jugendliche	2
b) Ermöglichung von altersgemäßer Interaktion und Teilhabe in der Gesellschaft	2
c) Stärkung und Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung	2
d) Kinderschutz durch Prävention und Intervention	2
e) Schaffung positiver Rahmen- und Lebensbedingungen für Familien	3
1 Grundlagen und Arbeitsweisen der Jugendhilfeplanung	3
1.1 Die Planungsverpflichtung des Landkreises München (§ 79 SGB VIII)	3
1.2 Die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (§ 79a SGB VIII)	3
1.3 Die Aufgaben der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)	3
1.3.1 Den Bestand erheben	4
1.3.2 Den Bedarf feststellen	4
1.3.3 Geeignete Maßnahmen planen	7
1.3.4 Der Planungskreislauf in der Jugendhilfeplanung	7
2 Die Handlungsmaximen der Jugendhilfeplanung im Landkreis München	8
2.1 Vorausschauende Planung und Bereitstellung von Maßnahmen (Rechtzeitigkeit)	8
2.2 Quantitativ ausreichende Bedarfsdeckung	9
2.3 Qualitative Ausrichtung und Weiterentwicklung der Maßnahmen und Leistungen	9
2.4 Partizipative Ausrichtung der Bedarfsfeststellung und Maßnahmenentwicklung	9
2.5 Die inklusive Ausrichtung der Prozesse und Leistungen	10
2.6 Die kooperative Ausrichtung von Planungsprozessen und Leistungserbringung	11
2.7 Die dynamische Ausrichtung der Jugendhilfeplanung	11
2.8 Die sozialräumliche Ausrichtung der Jugendhilfeplanung	12
2.9 Gerüstet sein für unvorhergesehene Bedarfe und plötzliche Krisen	12
3 Die Strukturierung der Aufgaben in Teilpläne	13
3.1 Die Teilpläne im Einzelnen	14
3.1.1 Teilplan 1	14
3.1.2 Teilplan 2	14
3.1.3 Teilplan 3	14
3.1.4 Teilplan 4	15
3.1.5 Teilplan 5	15
3.2 Die drei Ebenen der Teilpläne	16
3.2.1 Die zeitlose Formulierung der Teilpläne	16
3.2.2 Der dynamische Bereich zu den Teilplänen („DynaPlan“)	16
3.2.3 Dokumente zu den Teilplänen und Maßnahmen im dynamischen Bereich	17
3.2.4 Die Jugendhilfeplanung neu gestaltet auf Landkreis-Muenchen.de	17
Quellenangaben	18



Vorwort

Seit Einführung des SGB VIII haben sich die Planungsaktivitäten vor Ort in den Kommunen permanent den neuen Rahmenbedingungen anpassen müssen. Mit nahezu jeder Gesetzesreform sind neue Aufgaben für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazugekommen. Und für jede neue Aufgabe sind die konkreten Bedarfe zu ermitteln und passgenaue Angebote, Leistungen und Dienste zu planen. Gleichzeitig hat sich auch unsere Gesellschaft stetig verändert. Bevölkerungsentwicklungen, Flucht und Migration, Armut, veränderte Familienbilder und die Digitalisierung hatten und haben Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Die Jugendhilfeplanung, als Steuerungsinstrument und strategisches Werkzeug, muss sich mit all diesen Veränderungen auseinandersetzen.

In seinen Sitzungen am 25.10.2010 sowie 23.11.2010 beschloss der Jugendhilfeausschuss des Landkreises München die Fortschreibung des Konzeptes zur Jugendhilfeplanung aus dem Jahr 2001 und die Gliederung der Jugendhilfeplanung in Teilpläne. Diese bereichsorientierte Planung stellt die vorfindlichen Arbeitsfelder der Jugendhilfe auf der Landkreisebene dar und bezieht sie in eine jugendpolitische Gesamtplanung ein. Im Jahr 2017 (Sitzungen vom 23.03.2017 und 18.10.2017) entschied sich der Jugendhilfeausschuss in einem nächsten Schritt für eine Überarbeitung und Neustrukturierung der Teilpläne und für eine dynamische Form der Bedarfsplanung, u.a. unter Nutzung des Formates „Regionaldialog“. Dabei sollten sozialräumliche und partizipative Aspekte, sowie strategische Zielentwicklung mitberücksichtigt werden. Teil der Neuorientierung sollte auch die Erarbeitung eines produktorientierten, regionalen Berichtswesens einschließlich der Entwicklung entsprechender Kennzahlen sein. Die Überarbeitung der Teilplanstruktur soll all diesen Anliegen Rechnung tragen.

Mit dem Instrument der Jugendhilfeplanung im Landkreis München soll auch unter sich immer schneller verändernden Gegebenheiten sichergestellt werden, dass junge Menschen und ihre Familien unter Beachtung der in der folgenden Präambel beschriebenen Prämissen rechtzeitig bedarfsgerechte Hilfs- und Unterstützungsangebote erhalten. Der Standard für die Jugendhilfeplanung für den Landkreis München folgt dem Planungsansatz des sogenannten „kommunikativ-partizipativen“ Planungskonzeptes, bei dem die Kommunikation aller am Planungsprozess Beteiligten, sowie politische Entscheidungs- und Auswahlprozesse die Voraussetzung des Planungsvorganges darstellen. Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung erfolgen im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung des Landkreises München als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Einerseits nimmt die Bedarfsplanung Bezug auf die Aufgabenfelder der Jugendhilfe, andererseits läuft die Bedarfsplanung prozesshaft, dezentral und nach politischer Bewertung durch die entsprechenden Gremien ab. Diese dezentrale Planung gewährleistet die im Jugendhilfebereich besonders notwendige Flexibilität.

Referat für Kinder, Jugend und Familie des Landratsamtes München, Januar 2022



Präambel

Der Landkreis München tritt dafür ein, dass Kinder und Jugendliche ein „Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§1 Abs.1 SGB VIII) haben. Zur Verwirklichung dieses Rechts ist die Jugendhilfe im Landkreis München insbesondere an folgenden Leitzielen ausgerichtet (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII):

a) Individuelle Hilfen und Chancengleichheit für Kinder und Jugendliche

Die Bereitstellung von Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zur Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung geschieht in der Kooperation öffentlicher und freier Träger sowie durch die finanzielle Sicherung und den qualitativen Ausbau von Erziehungshilfen. Werden Kinder oder Jugendliche wegen ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion, ihres sozialen Umfelds, ihrer Biografie, ihrer gesundheitlichen Situation oder ihrer Behinderung benachteiligt, so sind integrative Angebote gefordert, die diese Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen helfen.

b) Ermöglichung von altersgemäßer Interaktion und Teilhabe in der Gesellschaft

Junge Menschen werden sich gegenwärtig und in Zukunft in einer sich immer komplexer gestaltenden Welt nur zurechtfinden, wenn sie frühzeitig und ihrem Alter entsprechend immer weiter lernen, mit anderen zu interagieren, selbstbestimmt alle sie betreffenden Lebensbereiche mit zu formen und so gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Die Jugendhilfe im Landkreis München hat das klare Ziel, bei den jungen Menschen im Landkreis die entsprechenden Lernprozesse anzustoßen und sie zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

c) Stärkung und Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung

Erziehung und Förderung, Bildung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen geschieht an erster Stelle in der Familie. Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und zu stärken, ist deshalb zentrales Ziel der Jugendhilfe im Landkreis München.

d) Kinderschutz durch Prävention und Intervention

Kinderschutz beginnt bereits bei der Bereitstellung möglichst kindgerechter Lebensverhältnisse im jeweiligen Sozialraum, setzt auf frühzeitige Informationen für Eltern über die Entwicklung und die Bedürfnisse von Säuglingen und Kleinkindern und wird schließlich über gezielte Unterstützung und Anleitung bis hin zu spezifischen Interventionen bei Kindeswohlgefährdung tätig. Ein gelingender Kinderschutz ist präventiv und beginnt, bevor familiäre Situationen entgleisen und dadurch Kinder massiv gefährdet werden. Angebote im Rahmen der Prävention sind für die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis München ebenso wichtige Bausteine im Rahmen des Kinderschutzes wie die stringente, aber auch verhältnismäßige Ausübung des staatlichen Wächteramtes.



e) Schaffung positiver Rahmen- und Lebensbedingungen für Familien

Die Entwicklung und der Ausbau einer kinder- und familienfreundlichen Politik für positive Rahmen- und Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen im Landkreis München sind notwendige Grundlage für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Jugendhilfe. Hierfür werden rechtzeitig bedarfsgerecht Grundlagen in der Infrastruktur bereitgestellt, sowie notwendige Einrichtungen und Dienste geschaffen und ausgebaut in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Kreispolitik, Verwaltung, kreisangehörigen Gemeinden und Städten, den freien Trägern und nicht zuletzt – wie auch vom neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz an verschiedenen Stellen gefordert – unter intensiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und speziell der jungen Menschen des Landkreises München selbst.

1 Grundlagen und Arbeitsweisen der Jugendhilfeplanung

1.1 Die Planungsverpflichtung des Landkreises München (§ 79 SGB VIII)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zu denen auch der Landkreis München zählt, sind insgesamt für ihren Bereich für die Erfüllung der Aufgaben aus dem SGB VIII verantwortlich, was auch die Planungsverantwortung beinhaltet. Alle erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen sollen für die Bürger rechtzeitig, sowie in ausreichender Form und Qualität zur Verfügung stehen und vom öffentlichen Träger durch verbindliche Strukturen gesteuert gemäß der vorhandenen Bedarfe zusammenwirken. Ausdrücklich wird dabei angemessener Mitteleinsatz für den Bereich der Jugendarbeit angemahnt und auf die Verpflichtung zur Bereitstellung der notwendigen personellen und technischen Ressourcen zur Aufgabenerfüllung hingewiesen.

1.2 Die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (§ 79a SGB VIII)

Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung im Sinne des SGB VIII überlässt der Gesetzgeber nicht der Beliebigkeit. Eine quantitativ genügende Angebotspalette allein wird hier noch nicht als ausreichend angesehen. Für alle Aufgaben und Leistungen, speziell auch den Kinderschutz, aber auch die Kooperation innerhalb der Jugendhilfelandchaft ist dem Landkreis München – wie allen anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe – aufgegeben, auf der fachlichen Grundlage, wie die Landesjugendämter sie vorgeben, auf Qualität in der Jugendhilfe zu achten und entsprechende Qualitätsmaßstäbe zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Im Rahmen der SGB VIII-Reform durch das KJSG wird im Zusammenhang mit der Forderung nach Qualität und Qualitätsbewertung in der Jugendhilfe auch eine auf die Umsetzung von Inklusion angelegte Aufgabenerfüllung eingefordert.

1.3 Die Aufgaben der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)

Der Gesetzgeber hat im SGB VIII umrissen, welche Zielvorstellung mithilfe der Jugendhilfeplanung umgesetzt werden soll. Junge Menschen sollen durch die Jugendhilfe nicht aus dem Kontakt zu ihren Familien und ihrem sozialen Umfeld gerissen werden. Die Angebote für sie sollen möglichst wirksam, vielfältig, in-

klusiv und aufeinander abgestimmt sein, außerdem wohnort- bzw. sozialraumnah, gerade auch auf besonders gefährdete Wohn- und Lebensbereiche gerichtet sein und beeinträchtigte und nicht beeinträchtigte junge Menschen gemeinsam fördern. Schließlich sollen Eltern unterstützt durch die Angebote der Jugendhilfe Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können. Die Jugendhilfeplanung soll in alle Planungsvorgänge frühzeitig die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einbeziehen. Im Landkreis München wird dies durch die regelmäßigen Treffen der ARGE 78 sichergestellt, die dreimal jährlich stattfinden.

Für die Planungsabläufe werden verbindliche Schritte vorgegeben, um zu gewährleisten, dass Weiterentwicklungen der Jugendhilfe am bereits Vorhandenen ansetzen, sich aber immer auf das beziehen, was wirklich gebraucht wird, und schließlich rechtzeitig konkrete Maßnahmen formen und umsetzen, die quantitativ und qualitativ für die Adressaten möglichst passgenau sind. Sehr weitsichtig ist dabei der Hinweis in § 80 SGB VIII, dass bei aller Planungsarbeit in den normalen Abläufen Spielraum für die Befriedigung unvorhergesehener Bedarfe bereitgehalten werden soll. Im Folgenden werden die im Gesetz vorgegebenen Planungsschritte etwas näher ins Auge gefasst.

1.3.1 Den Bestand erheben

Bereits als das SGB VIII geschaffen wurde, stand der Jugendhilfe eine große Zahl an Angeboten und Einrichtungen zur Verfügung, die auf die Unterstützung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien ausgerichtet waren. Gestützt auf das SGB VIII und die dort vorgesehenen Möglichkeiten hat sich das Feld der Jugendarbeit und Jugendhilfe seither zu einer bunten und vielgestaltigen Landschaft an Angeboten und Hilfen entwickelt, in der es der einzelnen Bürgerin oder dem einzelnen Bürger gelegentlich schwer fallen kann, alles im Blick zu haben und sich in der Vielgestaltigkeit der Hilfeformen zurecht zu finden.

Für die Jugendhilfeplanung ist es unerlässlich, die gesamte Struktur der Jugendarbeit und Jugendhilfe im je eigenen Zuständigkeitsbereich zu kennen, sie in ihrer Vielfalt je neu aktualisiert zu erfassen und diese für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die einzelnen Kommunen im Bereich sichtbar und greifbar zu machen. Wenn die Jugendhilfeplanung sich einem konkret auftretenden Problem zuwendet, wird sie sich immer des bereits Vorhandenen vergewissern, kontinuierlich in der Erhebung dieses Bestandes fortfahren und auf dieser Basis Weiterentwicklungen anstreben.

1.3.2 Den Bedarf feststellen

Bedürfnis und Bedarf stehen in enger Beziehung zueinander und sind doch nicht identisch. Bedürfnisse sind „Mangelgefühle“ des Menschen, die durch seine physische, psychische und soziokulturelle Existenz verursacht werden. Menschliche Bedürfnisse werden oft als Spannungszustände interpretiert, die aus einer subjektiv erlebten Mangellage resultieren und auf Ausgleich drängen (vgl. Deinet, Ullrich: Die Praxis bedürfnisorientierter Jugendarbeit. 2002). Die fachliche Bedarfseinschätzung ist das Ergebnis des Aushand-



lungsprozesses der jeweiligen Fachkräfte (z. B. Fachplanungsgruppen, Arbeitskreise, Fachkräftekonferenzen etc.) und der Politik auf der Basis der Bedürfnislage der Betroffenen. Bedarfe sind sowohl durch sozialwissenschaftliche Instrumentarien zu ermittelnde objektive Tatbestände, als auch das Ergebnis der genannten Aushandlungsprozesse. Bedarf kann in gewisser Weise auch als Eingrenzung von Bedürfnissen verstanden werden. Eine Bedarfsfeststellung in der Jugendhilfe wird also durch folgende fünf Komponenten geprägt:

- den subjektiven Bedürfnissen, die von jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten geäußert oder durch die Träger der Jugendhilfe ermittelt werden,
- die qualitative Bewertung des Bestandes,
- die fachlichen Bedarfseinschätzungen der Träger der Jugendhilfe sowie
- die politische Verarbeitung dieser Bedürfnisse und der fachlichen Bedarfseinschätzungen
- und die gesetzlichen Vorgaben, wie Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, altersgemäße Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen oder der Gleichberechtigung aller jungen Menschen.

Zur Bedürfnisermittlung greift die Jugendhilfeplanung zurück auf:

- Experten/-innen, die ihr Wissen und ihre Einschätzung zur Bedürfnislage von Betroffenenengruppen für den Planungsprozess zur Verfügung stellen (im Landkreis München sind das Treffen der Gemeindejugendbeauftragten, Kuratorien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, JaS-Beirat, Familienbildungsnetzwerk, u.v.m.)
- Datenanalysen (z. B. Auswertung von Einzelfalldaten in der Jugendhilfe, hier speziell der JiBB-Bericht, die Jahresberichte der freien Träger, usw.) sowie Literaturanalysen (Auswertung von Erfahrungsberichten und Forschungsergebnissen) zur Einschätzung von Bedürfnislagen;
- Befragungen und Betroffenenbeteiligung (z. B. subjektive Einschätzungen über Quantität und Qualität von Kindertageseinrichtungen oder Einrichtungen der Jugendarbeit; die Ergebnisse der alle drei bis fünf Jahre vom Kreisjugendring München-Land durchgeführten Jugendbefragung
- Beteiligungsverfahren (z. B. Bürgerversammlungen, Gemeindekonferenzen, Jugendparlamente etc.

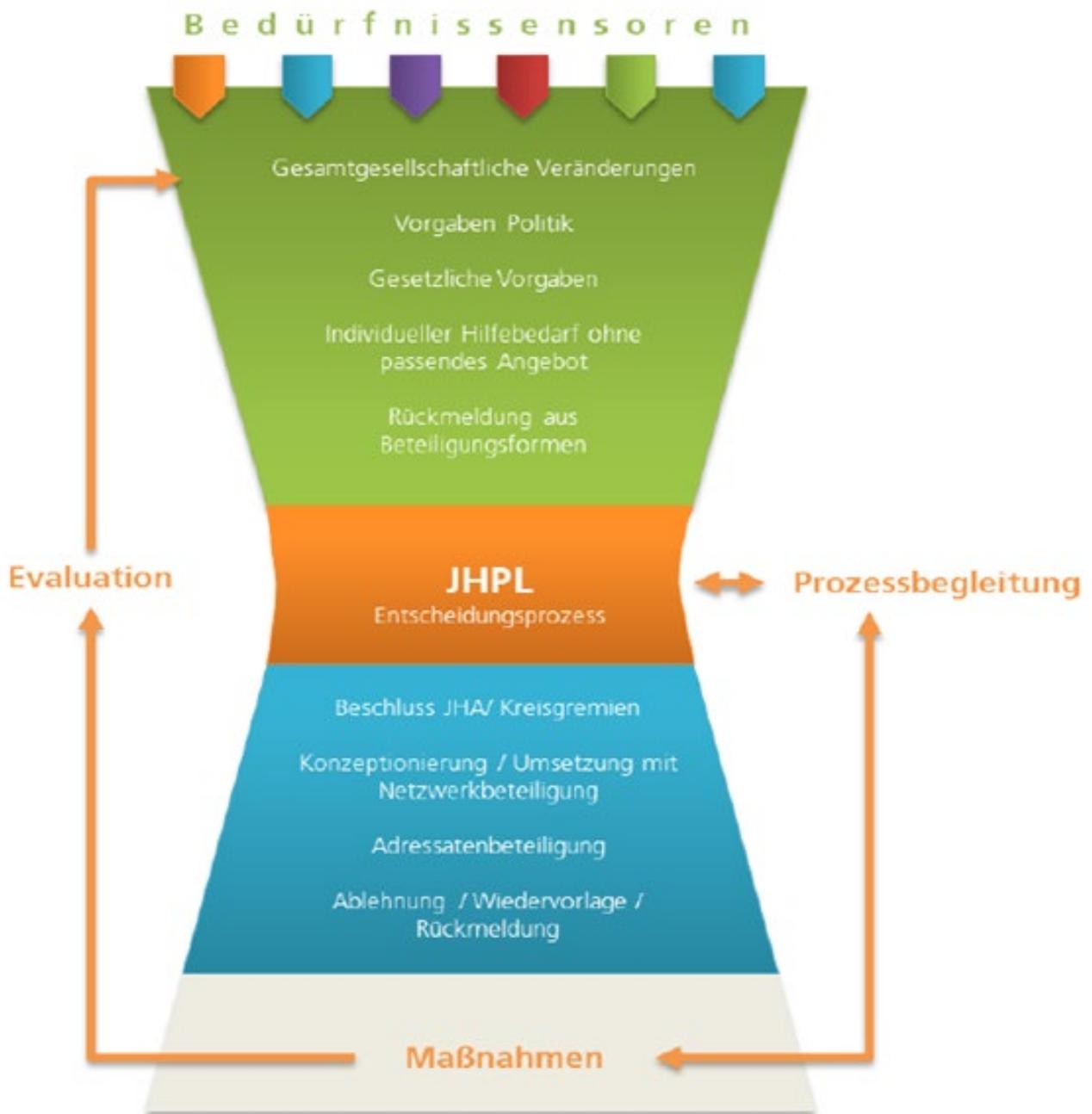


Abbildung 1: Prinzip der bedarfsorientierten Planung (aus: Landkreis Erlangen-Höchstadt, Konzept der dynamischen, bedarfsorientierten Jugendhilfeplanung, Erlangen, S. 10).



1.3.3 Geeignete Maßnahmen planen

Die zu planenden Maßnahmen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erhobenen Bestand (IST) und den fachlich und nach politischer Prioritätensetzung ausgehandelten Bedarfen (SOLL). Dabei kann es beispielsweise um folgende Aktivitäten gehen:

- Anpassung von Angeboten an aktuelle fachliche Erfordernisse
- Umstrukturierung vorhandener Angebote aufgrund veränderter Bedarfslagen
- Schaffung neuer Angebote, die sich in der Bedarfsdiskussion als notwendig herauskristallisiert haben

Maßnahmenplanung behandelt neben der Planung neuer Angebote auch die Fragen der Umstrukturierung vorhandener Angebote (hierzu gehören auch Handlungs- und Organisationsstrukturen in den Einrichtungen oder dem Jugendamt) sowie die Anpassung von Konzepten und Handlungsansätzen in den jeweiligen Aufgabenbereichen der Jugendhilfe. Bei der Umsetzung der sich aus der Maßnahmenplanung ergebenden Handlungsbedarfe sind wiederum zahlreiche gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen, wie das Subsidiaritätsprinzip, die Gewährleistung eines plural ausgerichteten Angebots, eine partnerschaftliche Zusammenarbeit oder die Flexibilität in den Angeboten der Jugendhilfe.

Eine vernetzte und partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten sowie größtmögliche Handlungs- und Entscheidungsspielräume der jeweiligen Fachkräfte vor Ort sind unabdingbare Voraussetzungen, um Entwicklungen und Hilfebedarfe aufgreifen und hierfür bedarfsangemessene Lösungen entwickeln zu können. Maßnahmenplanungen erfolgen insbesondere durch den Landkreis München, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die freien Träger der Jugendhilfe, den Kreisjugendring München-Land sowie durch Vereine und Verbände.

1.3.4 Der Planungskreislauf in der Jugendhilfeplanung

Die folgende Abbildung ist der Arbeitshilfe „Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter entnommen. Darin sind die vom Gesetzgeber vorgegebenen Arbeitsschritte des Planungsprozesses noch weiter ausdifferenziert und als stets fortschreitender Kreislauf dargestellt. Auf diese Weise wird sichtbar, dass jedem Planungsprozess eine Zielvorstellung zugrunde liegt und dass die eingeleiteten Maßnahmen im weiteren Verlauf auch auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und den Erfordernissen entsprechend fortzuschreiben sind. Außerdem zeigt sich, dass Planungsvorgänge – auch und gerade im Bereich der Jugendhilfe – nie endgültig zum Abschluss kommen. Nach Ende des durchlaufenen Planungszyklus steht die Jugendhilfeplanung wieder am Ausgangspunkt des Kreislaufes und passt die bestehenden Ziele den wahrgenommenen Veränderungen an oder fasst aufgrund der wahrgenommenen Entwicklungen neue Ziele ins Auge. Die Jugendhilfeplanung im Landkreis München macht sich bei der Umsetzung ihrer Aufgaben diese Haltung zu eigen, in der stets Wahrnehmung, Bewertung, Aktion, Überprüfung und neuerliche Wahrnehmung auf dynamische, aber auch planvolle und strukturierte Weise ineinander greifen

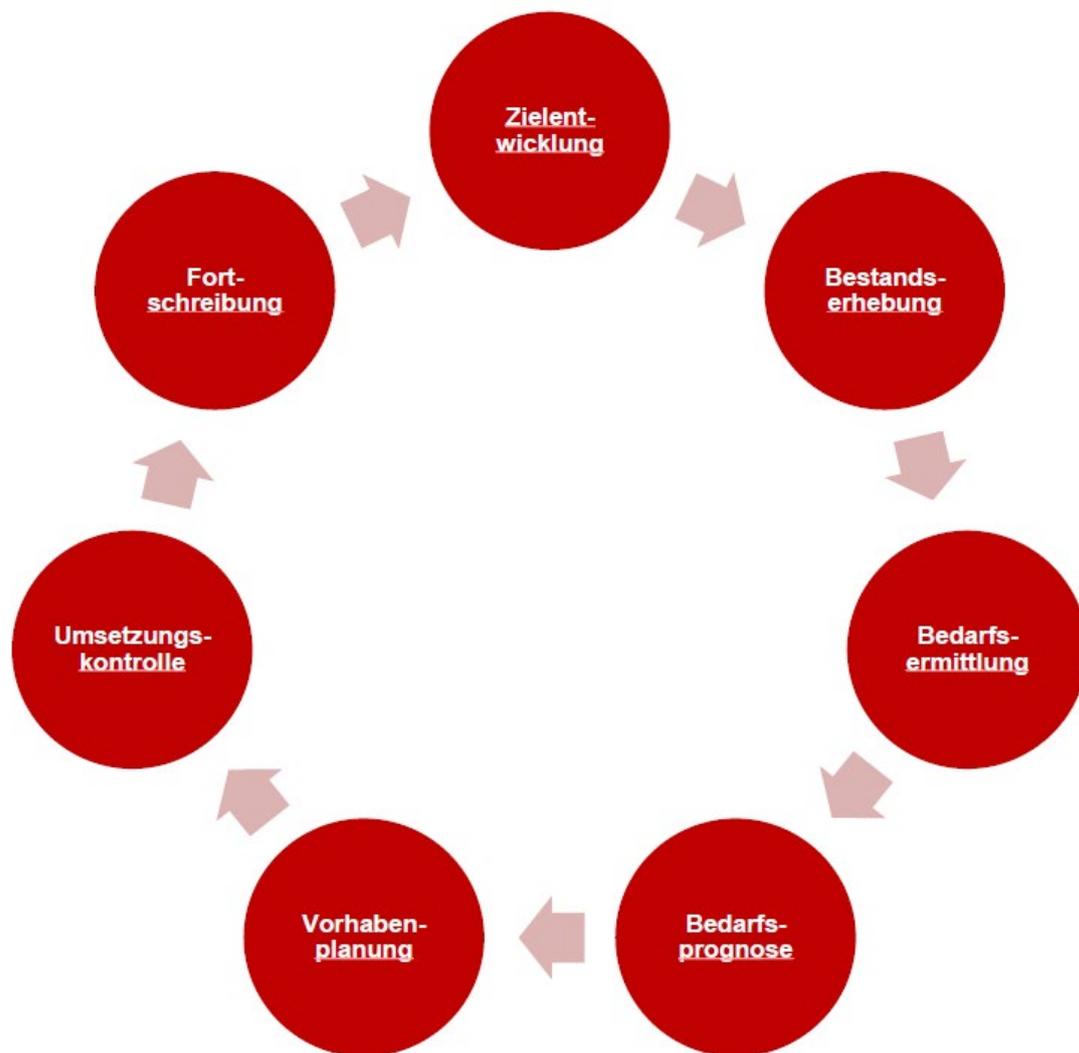


Abbildung 2: Idealtypisch dargestellter Planungskreislauf (aus: Arbeitshilfe „Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 29.05.2018, S. 12)

2 Die Handlungsmaximen der Jugendhilfeplanung im Landkreis München

Im Folgenden werden wesentliche Gesichtspunkte innerhalb der Arbeit der Jugendhilfeplanung aufgelistet, die bei jedem Projekt und in allen Prozessabläufen handlungsleitend präsent sein sollen.

2.1 Vorausschauende Planung und Bereitstellung von Maßnahmen (Rechtzeitigkeit)

Angesichts der rasanten Veränderungsprozesse in der heutigen Gesellschaft sind die notwendigen Reaktionen der Jugendhilfe auf diese Veränderungen, von denen letztlich alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien in vielerlei Hinsicht betroffen sind, nur sehr schwer rechtzeitig und in angemessener Form zu leisten. Dennoch trägt der Gesetzgeber im § 80 SGB VIII die Erwartung an die Jugendhilfe – und speziell an den



öffentlichen Träger – heran, zur Erreichung der in § 1 SGB VIII vorgegebenen Zielvorstellungen alle dafür notwendigen Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen rechtzeitig bereitzuhalten und anzubieten. Die Jugendhilfeplanung im Landkreis München nutzt auf diesem Hintergrund alle vorhandenen Möglichkeiten (wissenschaftliche Erkenntnisse, statistisches Material zur Bevölkerungsentwicklung, darauf aufbauende Prognosen, Befragungen der Betroffenen, Wahrnehmungen der Fachkräfte aus der Praxis, usw.), um vorausschauend Problemlagen erkennen, auf Zukunft hin planen und frühzeitig neu auftauchende Bedarfe auffangen zu können.

2.2 Quantitativ ausreichende Bedarfsdeckung

Die Vielgestaltigkeit der Lebenswelten der Kinder, Jugendlichen und Familien von heute erfordert auch eine Vielzahl unterschiedlicher Antworten. Einerseits ist dazu eine große Bandbreite unterschiedlicher Lösungen erforderlich, andererseits müssen Bedarfe unterschiedlichen Umfangs bedient werden. Was an Lösungen gefunden wird, soll dann auch allen Betroffenen, die diese benötigen, zur Verfügung stehen. Das jeweilige Angebot zu den unterschiedlichen Problemlagen soll in dem Maße zur Verfügung stehen, in dem es tatsächlich gebraucht wird. Hier hat die Jugendhilfeplanung im Landkreis München die feste Absicht, defizitäre Strukturen und Mängel in der Quantität der Angebote einerseits, aber auch überbordende Strukturen und Überhänge im Angebot andererseits zu vermeiden.

2.3 Qualitative Ausrichtung und Weiterentwicklung der Maßnahmen und Leistungen

Beim Blick auf die Entwicklung der Jugendhilfe in den letzten 50 Jahren fällt auf, in welchem Maße das wissenschaftliche Know-how, auf dem die Jugendhilfe aufbaut und in dessen Rahmen sie sich bewegt, sich weiterentwickelt hat. Der fachliche Erkenntnisraum zu den unterschiedlichen Feldern der Jugendhilfe ist massiv gewachsen und hat in die Praxis der Jugendhilfe Einzug gehalten. Das führt zu dem Anspruch, dass Kinder und Jugendliche nicht nur „irgendwie“ betreut und gefördert und dass Eltern und andere Sorgeberechtigte nicht nur „irgendwie“ in ihren Aufgaben begleitet und unterstützt werden sollen, sondern mit möglichst hoher Fachlichkeit und auf dem jeweils höchsten Stand der relevanten Wissenschaften. Das gipfelt darin, dass der Gesetzgeber den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe aufgibt, im Rahmen der Leistungen des SGB VIII Qualitätskriterien auf der Basis des jeweiligen Standes der wissenschaftlich untermauerten Fachlichkeit zu erarbeiten, für deren Einhaltung zu sorgen und diese stetig weiterzuentwickeln. Die Jugendhilfeplanung im Landkreis München hat den Anspruch, diese Grundsätze sowohl auf die Überprüfung der bereits vorhandenen Angebote und Leistungen als auch auf die Entwicklung neuer Instrumentarien anzuwenden.

2.4 Partizipative Ausrichtung der Bedarfsfeststellung und Maßnahmenentwicklung

Die Jugendhilfe hat sich über viele Jahrzehnte von einer Fürsorge, bei der häufig die Fürsorgenden besser zu wissen glaubten, was für die Umsorgten gut war, zu einer „Hilfe zur Selbsthilfe“, die die Betroffenen in ihrer Würde, Selbstwahrnehmung und Eigeninitiative ernst nimmt und diese unterstützt, entwickelt. Mehr und mehr setzte und setzt sich die Erkenntnis durch, dass Veränderungen in den verschiedensten Pro-



blemlagen nur durch die betroffenen Menschen selbst herbeigeführt werden können. Auf diesem Hintergrund wird in der Jugendhilfe der Umsetzung von Partizipation immer größere Bedeutung zugemessen. Auf gesetzlicher Ebene verstärkt diesen Impuls das KJSG und trägt ihn in viele Einzelnormen des SGB VIII und weiterer für die Jugendhilfe relevanter Gesetze hinein. Die Jugendhilfeplanung im Landkreis München greift diesen Impuls auf und versucht, die entsprechenden Planungsprozesse in allen Teilplänen so zu gestalten, dass Kinder, Jugendliche und ihre Familien dabei in möglichst hohem Maße beteiligt werden. Nur so können letztlich die überarbeiteten oder neu entwickelten Maßnahmen den Bedarf der Betroffenen realistisch wahrnehmen und zu wirksamen Lösungen beitragen.

2.5 Die inklusive Ausrichtung der Prozesse und Leistungen

Folgende zentrale Aussagen sind für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis München von Bedeutung:

- Das Menschenrecht einzelner Personen auf Teilhabe am Leben wird bei der Jugendhilfeplanung bei allen Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt.
- Verschiedenheit und Vielfalt sind erwünscht. Die sogenannten Zwei-Gruppen-Kategorisierungen wie „Deutsche und Ausländer“, „Behinderte und Nichtbehinderte“, „Heterosexuelle und Homosexuelle“, „Reiche und Arme“ werden abgelehnt, da diese Kategorien der Komplexität menschlicher Vielfalt nicht gerecht werden.
- Jede Person wird in ihrer Einmaligkeit anerkannt.
- Die vielfältigen Quellen, Formen und Strukturen von Diskriminierung sollen erkannt und nachhaltig beseitigt werden.

Inklusion heißt, sich auf vielen Wegen zu begegnen und auszutauschen, voneinander zu lernen, etwas zu bewegen und gemeinsam zu gestalten, sich miteinander zu vernetzen und Ressourcen zu entdecken. Je mehr Menschen mitmachen, desto mehr wird Inklusion vor Ort lebendig. Inklusion ist kein Ergebnis, sondern ein Prozess. Sie ist eine Leitidee, an der sich die Jugendhilfeplanung konsequent orientiert. Daraus ergeben sich folgende Handlungsaufträge für die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis München:

- Gleichberechtigte Teilhabe und Nicht-Diskriminierung
- Barrierefreiheit und Kultursensibilität
- Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen
- Eine Haltung, die alle einbezieht und niemanden ausschließt.

Vorhandene Konzepte und Methoden – nicht zuletzt im Bereich der Jugendhilfeplanung – müssen dementsprechend kontinuierlich weiterentwickelt werden. Alle Fachkräfte müssen die Inklusion als Leitidee anerkennen, eine entsprechende Haltung entwickeln und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen weiter ausbauen.



2.6 Die kooperative Ausrichtung von Planungsprozessen und Leistungserbringung

Der Gesetzgeber legt fest, dass anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe umfassend an der Planung zu beteiligen sind. Weiter gibt er vor, dass die Jugendhilfeplanungen mit den Planungen angrenzender Bereiche (z. B. Sozialplanung, Schulentwicklungsplanung) abzustimmen sind und dass der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe generell mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen planerisch zusammenarbeiten soll. Dazu braucht Jugendhilfeplanung dauerhafte Informations-, Kommunikations-, Kooperations- und Vernetzungsprozesse. Die Arbeitsprozesse im Bereich der Jugendhilfeplanung sollen deshalb pragmatisch, partizipativ, bedarfsorientiert und kommunikativ sein. Ein Instrument dafür ist die Vernetzung. Ziel von Vernetzung ist es, in Planungsprozessen gemeinsam mit den Kooperationspartnern notwendige Handlungsnotwendigkeiten und Ressourcen zu erkennen, diese zu bündeln und zielgerichtet für die Entwicklung konkreter Handlungsfelder einzusetzen. Nutzbringende Vernetzung muss in der Regel mit Verhandlungsgeschick, methodischem Wissen, Steuerungskompetenz und der Fähigkeit zum Interessensausgleich hergestellt und gepflegt werden. Netzwerke verändern sich personell und inhaltlich ständig. Sie müssen deshalb kontinuierlich moderiert, ausgerichtet und inhaltlich sowie methodisch begleitet werden. An erster Stelle und dauerhaft kommt die Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe in der Arbeitsgemeinschaft des Jugendamtes und der freien Träger (ARGE 78) zum Ausdruck.

2.7 Die dynamische Ausrichtung der Jugendhilfeplanung

Die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises München auf den Weg gebrachte Überarbeitung der Teilplanstruktur macht sich ausdrücklich die Orientierung an einem „dynamisch-bedarfsorientierten Planungsgrundsatz“ zu Eigen. Das Leitprinzip der Dynamik erkennt an, dass Lebensräume, Wertvorstellungen und Rollenzuweisungen an Kinder, Jugendliche und Familien in den letzten Jahrzehnten sehr viel heterogener geworden sind und einem sehr schnellen Wandel unterliegen. Der Sinn und Zweck von Jugendhilfeplanung bestand lange darin, Kontrolle und Vorhersehbarkeit zu steigern. Dieser zentralistischen Sichtweise liegt jedoch der (Fehl-)Glaube an die Berechenbarkeit und Zählung – gleichsam die langfristige „Planung“ – der Zukunft zugrunde. Sie geht davon aus, dass sich die zurückliegende Entwicklung zukünftig in ähnlicher Weise linear fortsetzen wird. „Die Zukunft“ ist aber nicht als ein singuläres, klar definiertes Bild zu betrachten, sondern als ein ganzes Bündel an denkbaren Entwicklungen. Je länger der betrachtete Zeitraum ist, für den eine Planung erstellt wird, umso größer wird die Streubreite der denkbaren Bedarfsvarianten. „Im Unterschied zu einem Zukunftsbild, das lediglich einen hypothetischen zukünftigen Zustand darstellt, beschreibt ein Szenario auch die Entwicklungen, Dynamiken und treibenden Kräfte, aus denen ein bestimmtes Zukunftsbild resultiert.“ (Kosow, Hannah/Gaßner, Robert (2008): „Methoden der Zukunfts- und Szenarioanalyse. Überblick, Bewertung und Auswahlkriterien.“, in: Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung ITZ: Werkstattbericht; 103., S.10) Diskontinuitäten, wie sie durch die Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen, durch den gesellschaftlichen Kultur- und Wertewandel, durch Änderungen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen oder durch finanzielle Vorgaben entstehen, führen oftmals zu unvorhersehbaren Bedarfsentwicklungen. Als Folgerung ergibt sich für die Jugendhilfeplanung im Landkreis München, in seinen Vorhaben diese dynamische Struktur der Wirklichkeit ernst zu nehmen,



sich mehr und mehr von einer eher statisch angelegten Sicht- und Denkweise zu verabschieden und die eigenen Aktivitäten dynamisch an den sich stetig verändernden Gegebenheiten der Wirklichkeit auch im Landkreis München auszurichten.

2.8 Die sozialräumliche Ausrichtung der Jugendhilfeplanung

Wohnortnahe Hilfen bereitzustellen, ist ein erklärtes Ziel des Landkreises München, seiner politisch Verantwortlichen und seiner Verwaltung. Die speziellen sozialräumlichen Bedingungen unseres Landkreises, der kartographisch betrachtet eine Art asymmetrisches Hufeisen um die Landeshauptstadt München bildet und seine zentrale Behörde außerhalb des Landkreisgebietes in der Stadt München hat, lenken den Blick der Jugendhilfeplanung auf die einzelnen Städte und Gemeinden als Sozialraum sowie auf größere regionale Einheiten aus mehreren Kommunen. In unterschiedlicher Weise hat sich dort im unmittelbaren Lebensraum der Bürgerinnen und Bürger eine je eigene, den speziellen Bedürfnissen angepasste Unterstützungs- und Hilfestruktur gebildet, auf die man jederzeit leicht zugreifen kann, gerade auch ausgerichtet auf die Bedarfe von Kinder, Jugendlichen und ihren Familien. Hier greifen die Tätigkeit von Fachkräften verschiedener Professionen und der ehrenamtliche Einsatz der Bürgerinnen und Bürger selbst ineinander und schaffen eine Kultur des Miteinanders und der „Notwendenden“ Unterstützung. Im Bereich der Jugendhilfe unterstützt das Referat für Kinder, Jugend und Familie die Bürgerinnen und Bürger vor Ort nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes mit den Hilfemaßnahmen, auf die gemäß SGB VIII ein Anspruch besteht. Diese beiden Unterstützungsebenen gilt es zueinander zu bringen, um den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien das jeweils Angemessene anzubieten, ihre Selbsthilfekräfte zu stärken und auf diesem Weg auch tragende Gemeinschaft erlebbar zu machen und immer weiter wachsen zu lassen. Die Jugendhilfeplanung wirkt in diesem Zusammenhang aktiv an allen Bestrebungen innerhalb des Landratsamtes mit, der angestrebten sozialräumlichen Ausrichtung konkrete Strukturen und Formen zu geben und diese in die konkreten Alltagsabläufe der Verwaltung hineinzutragen. Ein effektives Instrument ist in diesem Zusammenhang das Format „Regionaldialog“ geworden, das nach einer Erprobungsphase mit einer Gemeinde nach und nach weiteren und am Ende in der Zielvorstellung allen Kommunen zur Verfügung stehen soll.

2.9 Gerüstet sein für unvorhergesehene Bedarfe und plötzliche Krisen

Katastrophenfälle und Krisensituationen in aller Welt, aber auch hierzulande haben zu der Erkenntnis geführt, dass jederzeit Situationen auftreten können, die rasches aber auch geordnetes Handeln erfordern, um Betroffenen zu helfen bzw. größeren Schaden von möglichst vielen Menschen, aber auch von Organisationen oder Gebieten abzuwenden. Geschehnisse wie Flut-, Brand-, Unfallkatastrophen oder auch eine Pandemie führen allen Menschen vor Augen, wie bedrohlich sich unsere Welt zeigen kann, aber auch mit welcher Plötzlichkeit jeder Mensch in völlig unvorhersehbare Situationen geraten kann. Notfall- und Krisenpläne gehören daher in allen Lebensbereichen zur Standardausstattung, sei es im Arbeitsleben, sei es im Verkehr zu Land, zu Wasser und in der Luft, sei es auch bei großen Veranstaltungen und Ähnlichem.



Zu unterscheiden ist dabei der Umgang mit Krisen, die bestimmte abgestimmte Maßnahmen über einen längeren Zeitraum erfordern, und der Umgang mit Notfällen, die i.d.R. direkt und temporär von den Institutionen und Anbietern bearbeitet werden.

Um schnell und wirksam unvorhergesehenen Bedarfen und plötzlich auftauchenden Krisen zu begegnen, sollen auch in der Jugendhilfe Strukturen vorbereitet werden, die Handlungsspielräume in akuten Situationen ermöglichen. Es ist bemerkenswert, dass das SGB VIII im Zusammenhang mit der Planungsverantwortung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe diesen aufgibt, für das Unvorhergesehene im Planungsgeschehen Spielräume bereitzuhalten: „Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann“ (§80 Abs.1, Punkt 3 SGB VIII).

Diesen Auftrag nimmt die Jugendhilfeplanung des Landkreises München sehr ernst und hat sich zum Ziel gesetzt, aufbauend auf den bestehenden Notfall- und Krisenleitfäden freier Träger (wie z. B. des KJR München-Land) und des Landratsamtes selbst der Jugendhilfe im Landkreis München und speziell ihren Verantwortlichen Handlungsgrundlagen bereitzustellen. Mit deren Hilfe soll die Jugendhilfe aufgrund derer auch im Falle unterschiedlicher Arten von Krisen im Sinne ihres gesetzlichen Auftrags zum Wohl der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien aktiv bleiben und wo immer möglich größeren Schaden abwenden.

Ein Konzept zum Krisenmanagement beinhaltet neben der Analysemöglichkeit der Situation auch einen Krisenstab, der partizipativ besetzt ist, um die Bedarfe der Betroffenen sowie der Stakeholder zu erfassen und gemeinsam Maßnahmen abzustimmen. Des Weiteren bieten sich regelmäßige Schulungen und Übungen an, um im Krisenfall zielgerichtetes Handeln zu gewähren. Eine Auswertung ggf. Evaluation des Krisenmanagements soll in die kontinuierliche Fortschreibung eines Konzeptes zum Krisenmanagement in der Jugendhilfe einfließen.

3 Die Strukturierung der Aufgaben in Teilpläne

Angesichts der Vielzahl jugendamtlicher Aufgaben im Rahmen des SGB VIII und der sich daraus ergebenden Planungserfordernisse kann eine Aufgliederung dieses weiten Feldes in überschaubarere Teilbereiche für mehr Struktur und Übersichtlichkeit sorgen. Dadurch wird verhindert, dass Einzelthemen in dem „Wust“ an Herausforderungen, denen sich die Jugendhilfe immer wieder stellen muss, aus dem Blick geraten und dass angesichts besonders drängender Themen, die phasenweise die gesamte Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen scheinen, die Balance innerhalb des jugendamtlichen Handelns nicht verloren geht. Auch die Jugendhilfe im Landkreis München hat sich durch ihr zentrales Steuerungsgremium, den Jugendhilfeausschuss, für eine solche Aufteilung der großen Planungslandschaft in Teilbereiche entschieden und eine Einteilung der Aufgaben in Teilpläne vorgenommen, die sich an den leistungs- und aufgabenbezogenen Paragraphen des SGB VIII entlangbewegen.



3.1 Die Teilpläne im Einzelnen

3.1.1 Teilplan 1

Das erste große Planungsfeld umfasst die Themen der §§ 11 bis 14 SGB VIII. Hier sind die offene Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit, die Jugendsozialarbeit in ihren verschiedenen Formen und der erzieherische Jugendschutz verortet. Diese Handlungsfelder der Jugendhilfe tragen mit dazu bei, dass Kinder und Jugendliche im Landkreis München positive Lebensbedingungen vorfinden und zu gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Personen heranwachen können. Sie unterstützen die Förderung der dazu notwendigen Fähigkeiten und versuchen, den auf diesem Weg lauenden Gefahren vorzubeugen und drohenden Schief lagen im Leben der jungen Menschen entgegenzuwirken. Der Landkreis München setzt bewusst im Bereich der Prävention erhebliche Mittel ein, um es – wo immer möglich – zu massiveren Hilfebedarfen erst gar nicht kommen zu lassen. Alle Vorhaben und Leistungen in diesem Paragraphen-Bereich behandelt der Teilplan 1.

3.1.2 Teilplan 2

Auch das nächste große Handlungsfeld ist im weitesten Sinn dem Bereich der Prävention zuzuordnen. Den §§ 16 bis 21 SGB VIII kann man als gemeinsames Band die Überschrift „Förderung der Erziehung in der Familie“ geben. Der Entwicklungsweg jedes Menschen beginnt in der Familie. Hier werden die Grundlagen für die weitere Entwicklung gelegt. Die Leistungen der §§ 16 bis 21 SGB VIII sollen alle Eltern im Landkreis München so ausstatten und – wo nötig – unterstützen, dass sie dieser Aufgabe auch unter schwierigen Bedingungen gerecht werden und das Ihre zu einem gedeihlichen Heranwachsen ihrer Kinder beitragen können. Die unterschiedlichen Formen der Familienbildung, die Beratung in erzieherischen Fragen ebenso wie zu Themen des Umgangs- und Sorgerechts, auch und gerade in Trennungs- und Scheidungssituationen, die gemeinsame Unterbringung von Müttern/Vätern mit ihren noch kleinen Kindern und die Hilfe in Notsituationen dienen dazu, Eltern das nötige Rüstzeug für eine liebevolle und kompetente Betreuung, Förderung und Erziehung ihrer Kinder zu mitzugeben und damit die Familien zu wirklichen Geborgenheits- und Wachstumsorten zu machen. Teilplan 2 umfasst alle bereits vorhandenen, weiterzuentwickelnden und neu zu schaffenden Angebote und Hilfemaßnahme zu diesen Themen.

3.1.3 Teilplan 3

Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist angesichts der fordernden Bedingungen in der Kindererziehung einerseits und im Arbeitsleben andererseits ein immer drängenderes Thema unserer Zeit. Die §§ 22 bis 25 SGB VIII befassen sich mit den unterschiedlichen Formen und Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und der Kindertagespflege. Sie stellen damit einen entscheidenden unterstützenden und entlastenden Beitrag der Jugendhilfe dar, wenn es darum geht, dass Eltern das Zusammenspiel zwischen Arbeits- und Familienalltag gelingen soll. Da aber immer mehr Kinder in diesen Hilfeformen immer mehr ihrer Zeit verbringen, spielt sich in den Formen der Kindertagesbetreuung auch ein großer Teil der Entwicklung der Kinder und der diese begleitenden erzieherischen Arbeit statt. Es geht in diesem Planungsbereich einerseits darum, dass ausreichend Betreuungskapazitäten in unterschiedlichen Formen zur



Verfügung stehen, andererseits aber auch darum, dass die Kinder dort einen kindgerechten Lebensraum vorfinden und die Erziehungsarbeit in hoher fachlicher Qualität geleistet wird. Die bestehenden und neu zu planenden Maßnahmen rund um die verschiedenen Formen der Kindertagesbetreuung sind eingebettet in den Teilplan 3.

3.1.4 Teilplan 4

Für keinen anderen Bereich im Rahmen der Leistungen des SGB VIII sind so viele Hilfeformen bereits im Gesetz selbst als Rechtsanspruch der Bürgerinnen und Bürger vorgegeben und beschrieben wie für die Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für junge Menschen mit seelischen Handicaps und Hilfen für junge Volljährige im Einzelfall, wie sie in den §§ 27 bis 41 SGB VIII zusammengefasst sind. Dieser Bereich macht beim Landkreis München in der Summe der Einzelmaßnahmen den größten Teil der Ausgaben im jährlichen Haushalt aus (ca. die Hälfte), während die Verwaltungskosten (ca. ein Achtel) und die Ausgaben für die Teilpläne 1 bis 3 und 5 (etwa drei Achtel) zusammen in etwa die zweite Hälfte der Ausgaben bilden. Hier bündeln sich die Hilfebedarfe, die über rein präventive Maßnahmen allein nicht mehr aufzufangen sind. Mit Blick auf die jeweilige Problemlage beim einzelnen jungen Menschen und/oder seiner Familie sind dabei die Notwendigkeit und Eignung der jeweiligen Hilfeform die entscheidenden Kriterien für eine Hilfebewilligung. Seit der Schaffung des SGB VIII haben innerhalb dieses Teilplans viele Hilfeformen eine feste Struktur angenommen. Die konkrete Durchführung der Hilfen auf der Basis der Bewilligung durch den öffentlichen Träger liegt bei der Vielzahl der Träger der freien Jugendhilfe. Die gesellschaftlichen Entwicklungen in ihren Auswirkungen auf die Familien im Landkreis München einerseits und die wachsenden Bevölkerungszahlen andererseits führen dazu, dass das zur Verfügung stehende Hilfeangebot quantitativ und qualitativ dem steigenden Bedarf immer wieder angepasst werden muss. Zum Teil erfordern spezielle Bedarfsentwicklungen auch neue Entwicklungen innerhalb der bestehenden Angebotspalette, die im Teilplan 4 gebündelt ist.

3.1.5 Teilplan 5

Neben den Leistungen beschreibt das SGB VIII auch eine Reihe anderer Aufgaben, die durch die Jugendämter als öffentliche Träger der Jugendhilfe zu erfüllen sind. Teilplan 5 fasst diese anderen Aufgaben zusammen, die sich vom Kinderschutz (§§ 8a und b, sowie 42ff SGB VIII), über die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 – 52) bis hin zu Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften und verschiedenen Beurkundungsformen (§§ 52a -60) erstrecken. In diesem Bereich kommen hoheitliche Aufgaben zum Tragen, für die der öffentliche Träger der Jugendhilfe ein Handlungsmonopol hat. Auch in diesem Teilplan ergeben sich Planungsnotwendigkeiten, sei es zur Umsetzung der gegebenen Verpflichtungen, sei es zur Bereitstellung von Folgemaßnahmen, die sich aus dem hoheitlichen Handeln des öffentlichen Trägers ergeben.



3.2 Die drei Ebenen der Teilpläne

Die Fortschreibung und Dokumentation der Jugendhilfeplanung im Landkreis München umfasst künftig drei Ebenen. Auf diese Weise gelingt es, den zeitlosen Kern der Teilpläne festzuhalten (Ebene 1) und gleichzeitig nach Jahren geordnet deren dynamische Fortentwicklung in einzelnen Maßnahmen zu dokumentieren und sichtbar zu machen (Ebene 2). Darüber hinaus wird es möglich, den Teilplänen und ihrer Weiterentwicklung die Vielzahl der sie betreffenden Texte (Sitzungsvorlagen, Beschlüsse, Konzeptionen, Leistungsbeschreibungen, Kennzahlen und sonstige Dokumente) schlüssig zuzuordnen (Ebene 3), ohne dies in kurzen Zeitabständen in einer je neuen Überarbeitung des gesamten Teilplans (vgl. die bisherigen Mamut-Dokumente mit unzähligen Anhängen) bündeln zu müssen. Diese Struktur ermöglicht eine je aktuelle Maßnahmenplanung und Fortentwicklung der einzelnen Teilpläne, ohne zu erzwingen, dass der Jugendhilfeausschuss bei jeder einzelnen Veränderung oder Weiterentwicklung, die er beschließt, über den gesamten Teilplan zu beraten und abzustimmen hat.

3.2.1 Die zeitlose Formulierung der Teilpläne

Nach den gemeinsamen Vorstellungen der Verwaltung und des Jugendhilfeausschusses bei den Vorüberlegungen zu einer Überarbeitung der Teilplanstruktur im Jahr 2017 soll der Kern der Teilpläne in statischer, fester, zeitloser Form und Formulierung die wesentlichen Leistungen und Aufgaben enthalten, die das SGB VIII dem Arbeitsbereich im jeweiligen Teilplan mitgegeben hat.

Schon hier soll in den (vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen) Gliederungspunkten

- a) Leistungsbeschreibung
- b) Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung
- c) Steuerungsmöglichkeiten
- d) Zusammenhänge mit anderen Teilplänen der Jugendhilfeplanung
- e) Controlling

der dynamische Charakter der Jugendhilfe und der sie begleitenden Planungsaufgabe eingefangen und verdeutlicht werden (vgl. die Schritte des Planungskreislaufs unter 1.3.4). Dennoch ist der Inhalt der Teilpläne auf dieser ersten Ebene so zeitunabhängig zu fassen, dass der hier festgehaltene Grundbestand nicht ständig durch den Fortgang der Ereignisse und Entwicklungen und damit auch durch die stets neu hinzukommenden aktuellen Maßnahmen überholt werden kann.

3.2.2 Der dynamische Bereich zu den Teilplänen („DynaPlan“)

Die Seite der dynamischen Maßnahmenplanung kommt auf der zweiten Ebene der neuen Struktur zum Ausdruck. Hier werden zunächst für jeden Abschnitt eines Teilplans nach Jahren zusammengefasst die aktuellen Maßnahmenentwicklungen der jüngsten Zeit festgehalten. Im weiteren Prozess haben im dynamischen Bereich (Titel „DynaPlan“) die jeweiligen Planungen für ein Jahr und am Ende des betreffenden Jahres die faktisch umgesetzten Maßnahmen ihren Platz. Auch für die einzelnen Aktivitäten im DynaPlan wird eine



konstante Gliederungsstruktur vorgegeben, die den jeweiligen Mitgliedern der Kreisgremien, den Trägerorganisationen und sonstigen Kooperationspartnern und selbstverständlich allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern knapp, aber informativ Einblick in die aktuellen und in die in den letzten Jahren durchgeführten Planungs- und Maßnahmenentwicklungsprozesse geben sollen. Dabei sollen der Ausgangspunkt (sozusagen die zugrundeliegende Herausforderung), der Planungsweg, eine Leistungsbeschreibung der Maßnahme als Planungsergebnis, Überprüfungskriterien zur Wirksamkeit und, soweit schon ersichtlich, die Wirkung der eingeleiteten Maßnahme erkennbar sein. In der Regel werden ein vorgesehener Zeitraum der Maßnahme und der die Maßnahme durchführende Träger genannt. Der DynaPlan ist bei dem jeweiligen Teilplanbereich zugänglich. Andererseits sind beim jeweiligen Teilplan und dem zugehörigen DynaPlan über das Rubis (Rats- und Bürgerinformationssystem des Landkreises München) die zugrunde liegenden politischen Entscheidungen der Kreisgremien (vor allem des Jugendhilfeausschusses) und in einer eigenen Dokumentensammlung zur jeweiligen Maßnahme gehörige Konzepte, Leistungsbeschreibungen, sowie ggfs. weitere relevante Texte erreichbar.

3.2.3 Dokumente zu den Teilplänen und Maßnahmen im dynamischen Bereich

Die große Zahl relevanter Texte, die näheren Einblick in einen Planungsprozess, sowie in die konkrete aktuelle Maßnahme und ihre Rahmenbedingungen geben, wird künftig nicht mehr dem einzelnen Teilplan unmittelbar beigefügt. Auch der DynaPlan zum Teilplan wird nur Kernelemente des aktuellen Planungsgeschehens enthalten und nicht mit den Großdokumenten belastet, in denen in der Regel die Einzelheiten zu den aktuellen Projekten zusammengefasst sind. Dennoch müssen diese detaillierteren Ausführungen den politischen Entscheidungsträgern, den Kooperationspartnern, aber auch den interessierten Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sein. Dafür ist eine dritte Teilplan-Ebene geschaffen worden, die beim jeweiligen Teilplan und dem zugehörigen dynamischen Bereich zugänglich ist. Hier sind alle relevanten Dokumente gespeichert und einsehbar, die im Ergebnis für das Zustandekommen, die Ausgestaltung und auch das Controlling für die einzelnen Planungen bzw. neu geschaffenen Maßnahmen wesentlich sind. In der Regel werden das die Beschlüsse der politischen Gremien, die Hilfekonzepte der durchführenden Träger, vertragliche Abmachungen und die Leistungsbeschreibungen sein

3.2.4 Die Jugendhilfeplanung neu gestaltet auf Landkreis-Muenchen.de

Auf der Homepage des Landkreises München waren im Bereich „Jugendhilfeplanung“ schon bisher die aktuellen Versionen der Teilpläne, der jeweils aktuelle Geschäftsbericht des Vorjahres und die Kontaktdaten der jeweiligen Planungsfachkraft zu finden. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Teilpläne wird dort nun jeweils eine Aktualisierung vorgenommen. Darüber hinaus ergab sich im Zuge der Neugestaltung der Teilpläne in drei Ebenen die Gelegenheit, den Homepage-Beitrag der Jugendhilfeplanung grundlegend neu darzustellen. In Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsarbeit im Landratsamt München und der IuK des Hauses ist eine Form gefunden worden, in der neben den zeitlosen Elementen gerade auch die jeweils aktuellen Projekte der Jugendhilfeplanung im Landkreis München auf ansprechende Weise sichtbar und auch für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.



Quellenangaben

- Arbeitshilfe „Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 29.05.2018.
- Deinet, Ullrich, Die Praxis bedürfnisorientierter Jugendarbeit, 2002.
- Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung ITZ: 103. Werkstattbericht.
- Kosow, Hannah/Gaßner, Robert (2008): „Methoden der Zukunfts- und Szenarioanalyse. Überblick, Bewertung und Auswahlkriterien.“, in: Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung ITZ: 103. Werkstattbericht.
- Landkreis Erlangen-Höchstadt, Konzept der dynamischen, bedarfsorientierten Jugendhilfeplanung, Erlangen.